
1. ABSCHNITT

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord (§ 75)

A. Tatbestand:

Wer

- einen anderen
- tötet

B. Erläuterungen:

Mensch (und damit taugliches Objekt): Mit Beginn der **Eröffnungswehen**, Vornahme der künstlichen Geburt (**Kaiserschnitt**). Ob die Geburt beendet wird oder das Kind lebensfähig ist, ist unbeachtlich.

Ende: Hirntod, dh irreversibler Funktionsverlust des gesamten Gehirns.

.....
:
Beispiel: Die Schwangere A tötet ihren sechs Monate alten Fötus. Var: Durch die Abtreibungshandlung kommt es zur Frühgeburt, A drückt einen Polster so lange gegen das Gesicht des Kindes, bis es sich nicht mehr rührt.

Lösung: Ein Fötus ist strafrechtlich nicht als Mensch zu beurteilen, da die Geburt noch nicht erfolgt ist, damit also kein taugliches Mordobjekt (siehe aber § 96 Abs 3). Var: Mord, da es auf die Lebensfähigkeit eines geborenen Menschen nicht ankommt.
.....

Problem Euthanasie: Keine Lebensverlängerung um jeden Preis erforderlich, aber auch keine Verkürzung der noch restlichen Lebenszeit erlaubt, außer dies ist unvermeidliche Folge schmerzlindernder Medikamente (Abwägungsfrage). Beschleunigen des natürlichen Sterbeprozesses ist strafbar, Geschehenlassen des unabwendbaren Sterbens nicht.

.....
:
Beispiel: Der Arzt B verabreicht dem todkranken X eine Todesspritze (Var: schmerzlindernde Mittel), sodass er zwei Tage früher stirbt.

Lösung: Mord, da B aktiv die restliche Lebenszeit verkürzt. Var: Unter Berücksichtigung des unabwendbaren Todes wird eine geringe Verkürzung der restlichen Lebenszeit für den Preis der Schmerzlinderung zulässig sein.
.....

Tb-los ist das **Unterlassen bzw der Abbruch einer lebensnotwendigen Behandlung**, wenn der Patient dies so wünscht (vgl § 110). Problematisch sind die Fälle des einseitigen Behandlungsabbruchs ohne Willen des Patienten. Strafflos angesehen wird das Unterlassen von lebensverlängernden Maßnahmen, die unverhältnismäßig sind, weil sie nur eine ganz kurze Verlängerung des Lebens bewirken, mit besonderen Qualen verbunden sind oder der Patient bereits irreversibel bewusstlos ist.

Totschlag (§ 76)

A. Tatbestand:

Wer

- sich dazu hinreißen lässt,
- in allgemein begreiflicher, heftiger Gemütsbewegung

1. ABSCHNITT: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- einen anderen
- zu töten

B. Erläuterungen:

Heftige Gemütsbewegung (Schuldmerkmal): Nur Spontanreaktionen; sowohl Tatentschluss als auch die Tat müssen während dieser Gemütsbewegung erfolgen und durch sie begründet sein.

Allgemein begreiflich: objektives Element: **Verhältnis** zwischen Anlass und Affekt an Maßfigur gemessen: Wäre eine Maßfigur aus dem Verkehrskreis des Täters ebenso in solch eine Gemütsverfassung geraten? Die Erregung muss sittlich verständlich sein. Der OGH verlangt zwischen Affektanlass und Opfer überdies einen psychologischen oder sittlich allgemein begreiflichen Zusammenhang; wer daher im Affekt als Geisterfahrer Selbstmord begehen will und den Tod Unbeteiligter in Kauf nimmt, wäre demnach gem § 75 zu bestrafen (aM hL).

.....
Beispiel: X nennt A einen krummen Hund. A erschlägt darauf den X. X ist ein Wirtshausgast (Var: der langjährige Liebhaber seiner Frau).

Lösung: Nur die Var kann allgemein begreiflich sein.

.....
Beispiel: X brüstet sich vor A, ihn mit dessen Frau betrogen zu haben. Als A vor Wut kocht und nach einem Messer schreit, um den X kaltzumachen, reicht ihm B das Tatwerkzeug.

Lösung: Während A § 76 begeht, hat B Mord zu vertreten, zumal er das Schuldmerkmal nicht selbst erfüllt (siehe § 14 Abs 2).

Tötung auf Verlangen (§ 77)

A. Tatbestand:

Wer

- einen anderen
- tötet
- auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen

B. Erläuterungen:

Ernstliches und eindringliches Verlangen (Unrechts- und Schuldmerkmal): Einerseits ist Todesverlangen des Opfers nötig, andererseits wird die besondere Motivation des Täters berücksichtigt. Die Initiative zur Tat geht vom Opfer aus, es bestimmt das „Ob“ und „Wie“; das setzt unbeeinflussten Willen voraus. Das Opfer muss überdies die Hemmschwelle des Täters überwinden; der Täter muss durch das beharrliche Verlangen des Opfers motiviert sein.

.....
Beispiel: Der des Lebens überdrüssige X bittet den auf der Straße vorbeigehenden A, ihn zu erschießen. A nimmt die Pistole und kommt dem Verlangen des X gerne nach.

Lösung: Es fehlt am eindringlichen Verlangen.

Beispiel: A redet der X ein, dass sie unheilbar krank sei. Er lässt sich von ihr daraufhin lange und eindringlich bitten, ihr eine Todesspritze zu verabreichen.

Lösung: *Kein ernstliches Verlangen, da X einem Irrtum unterläuft.*

Beispiel: A überredet seine schwer kranke Frau X, die über unerträgliche Schmerzen klagt, sich von ihm Gift injizieren zu lassen. X willigt ein.

Lösung: *Mord, da Initiative nicht vom Opfer ausgeht.*

Beispiel: X verleitet den A durch eindringliche Bitten, sie mit Gift schmerzfrei zu töten. Als dies nicht funktioniert, schlägt A solange auf X ein, bis sie sich nicht mehr rührt. Var: A erklärt sich nur deswegen bereit, weil er eine fette Erbschaft erhofft.

Lösung: *A tötet X auf andere Weise, als X dies wollte; daher kein § 76. Var: A ist nicht durch das Verlangen der X motiviert.*

Irrtum über privilegierende Tb-Merkmale: Nach hM dennoch § 77, weil es auf Motivation und Zwangslage des Täters ankommt, die auch beim Irrtum (über das Verlangen des Opfers) in gleicher Weise vorhanden ist.

Mitwirkung an der Selbsttötung (§ 78)

A. Tatbestand:

Wer

- einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten (Abs 1)
- physisch Hilfe zu Selbstmord leistet, wenn (Abs 2)
 - minderjährige Person
 - verwerflicher Beweggrund
- nicht krank iSd § 6 Abs 3 StVfG oder nicht aufgeklärt iSd § 7 StVfG

B. Erläuterungen:

Erfasst sind **Bestimmung** und **Beitrag zur Selbsttötung**, die als solche nicht strafbar ist. Der **Tötungswille** geht auch hier **vom Opfer aus**, iG zu § 77 nimmt die Tötungshandlung aber nicht der Täter, sondern das Opfer vor. Zumeist wird auf die **Tatherrschaft** abgestellt. Bei **Täuschung** oder **Zwang** kann es dem Opfer am freien Willen fehlen, dann kommt § 75 zur Anwendung; dies gilt auch bei mangelnder Reife und Entscheidungsfähigkeit; zB bei Vollberauschten, nach hM generell bei Unmündigen, weil diese keinen rechtlich relevanten Sterbewillen bilden können.

Psychische Beihilfe ist straflos. Straffreie Beihilfe setzt nicht voraus, dass sämtliche Bestimmungen des StVfG eingehalten wurden, lediglich § 6 Abs 3 und § 7 StVfG.

Beispiel: A betreibt systematisch seelische Zermürbung seiner Tochter X (Var: redet ihr ein, dass sie todkrank sei). Als X den A um Gift bittet, überlässt A der X einige Flaschen Rattengift, mit der sich X vergiftet.

Lösung: *Da die Handlung der X nicht als Selbstmord zu beurteilen ist, begeht A § 75. Sollte X überdies unmündig sein, kann sie nach hM auch gar keinen ernst zu nehmenden Sterbewillen bilden.*

1. ABSCHNITT: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Beispiel: A gibt dem unmündigen X eine Pistole, weil dieser den Wunsch hat, sich selbst zu töten.

Lösung: A begeht Beitrag zu § 75 (nach einem Teil der Lehre § 75 als unmittelbarer Täter), da X als Unmündiger keinen rechtlich relevanten Willen zum Sterben bilden kann und eine Strafbarkeit des A nach § 78 daher ausscheidet.

Beispiel: A und B wollen gemeinsam Selbstmord begehen, indem sie sich in das von C geborgte Auto setzen, in das die Abgase eingeleitet werden. A startet den Wagen und gibt Gas, B sitzt am Beifahrersitz. Der Plan misslingt, A und B überleben.

Lösung: Der OGH stellt auf die Vornahme der Tötungshandlung ab, sodass A nach §§ 15, 77 haften würde; stellt man hingegen auf die Tatherrschaft ab, wäre §§ 15, 78 anzunehmen, zumal B ja aus dem Auto aussteigen könnte.

Vollendet ist die Tat mit dem Tod des Selbstmörders; misslingt er, so ist Versuch anzunehmen; da gem § 15 Abs 2 versuchter Beitrag straflos ist, ist nach hM auch straflos, wer nur **versucht**, zum Selbstmord **Beitrag** zu leisten, ohne dass es zu einem Selbstmordversuch kommt (anders bei versuchtem Verleiten).

Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79)

A. Tatbestand:

- Mutter, die
- ihr Kind
- tötet
 - während Geburt oder
 - unter Einwirkung des Geburtsvorgangs

B. Erläuterungen:

Während **Geburt** oder unter **Einwirkung des Geburtsvorgangs**: **Schuldmerkmal** (§ 14 Abs 2); unwiderlegliche Vermutung, dass die Schuld der Mutter bei der Geburt vermindert ist, nach der Geburt bedarf es hingegen des Nachweises, dass die besondere Einwirkung anhält.

Beispiel: A rät der B, ihr Kind bei der Geburt umzubringen. B beschließt, das Kind bei der Geburt zu ertränken. Sie verwirklicht ihren Plan. (Var: Sie tut es erst zwei Stunden nach der Geburt.)

Lösung: A begeht jedenfalls § 12, 2. F, § 75, da sie nicht die Mutter des Opfers ist (Sonderdelikt). B begeht § 79, wobei in der Var der Nachweis der Schuldminderung von ihr zu erbringen ist.

Fahrlässige Tötung (§§ 80, 81)

A. Tatbestand:

Wer

- Tod eines anderen
- *fahrlässig* herbeiführt

Qualifikationen:

§ 80 Abs 2:

- Tod mehrerer Menschen

§ 81 Abs 1:

- *grob fahrlässig*

§ 81 Abs 2:

- zumind fahrlässige Berauschung
- Vorhersehbarkeit
- Tätigkeit, die andere gefährdet

§ 81 Abs 3:

- Tod größerer Zahl von Menschen bei § 81 Abs 1 oder 2

B. Erläuterungen:

Zum Deliktsaufbau und Prüfungsschema des Fahrlässigkeitsdelikts siehe AT I.

Grob fahrlässig: § 6 Abs 3: ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit, Eintritt des Erfolges als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar.

Beispiele aus der Rsp (zum Vorliegen des nahezu inhaltsgleichen Begriffs „schweres Verschulden“: Eine Vorrangverletzung im Straßenverkehr reicht allein noch nicht aus, sondern erst, wenn bei Annäherung an Kreuzung mit überhöhter Geschwindigkeit, sodass von vornherein rechtzeitige Vorrangeinräumung unmöglich. Mitschleifen eines Polizisten mit dem Pkw, der eine Amtshandlung vornehmen wollte. Schifahrer fährt weiter Schuss, obwohl er querenden Schifahrer bemerkt. **Nicht grob fahrlässig** ist das Verhalten eines Betrunkenen, der in wenig belebter Gegend nachts ein Gurkenglas aus dem Fenster wirft, das dem X auf dem Kopf fällt. Mutter, die ihr einhalbjähriges Kind zwei Minuten allein lässt, sodass es sich in der Küche verbrüht (OGH).

Mehrere: mind zwei; **größere Zahl:** ca 10 (siehe BT II § 169).

§ 81 Abs 2: Berauschung trotz vorhersehbarer gefährlicher Tätigkeit: Besondere Übernahmefahrlässigkeit:

1. Der Täter hat sich zumind fahrlässig **berauscht** (ist aber noch nicht zurechnungsunfähig, was idR ab 2,5 Promille Blutalkoholgehalt angenommen wird); neben Alkoholgenuss ist auch Genuss anderer Rauschmittel oder Medikamente denkbar. Im **Straßenverkehr** ist die Berauschung idR mit 0,8 Promille unwiderlegbar vermutet (§ 5 Abs 1 StVO), darunter ist die Beeinträchtigung (zB in Verbindung mit Übermüdung udgl) nachzuweisen. Es genügt auch, wenn der Täter eine bereits bestehende Berauschung vergrößert.

Beachte in diesem Zusammenhang § 5 Abs 1a StVO: Zwar ist es nach § 14 Abs 8 Führerscheingesetz verboten, ein Kraftfahrzeug mit über 0,5 Promille Blutalkoholgehalt zu lenken, strafrechtliche Folgen sollen bei solch einer Beeinträchtigung aber erst ab dem dritten Verstoß innerhalb von zwölf Monaten eintreten. Ein Teil der Lehre will darunter aber nicht die Qualifikation des § 81 Abs 2 verstehen.

2. Es war ihm **vorhersehbar**, dass ihm eine **Tätigkeit** bevorsteht, die im berauschten Zustand **für andere** (Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit) **gefährlich** ist.
3. Vornahme dieser (bzw einer artgleichen) Tätigkeit. Ein **Risikozusammenhang** zwischen Berauschung und Erfolg ist **nicht** nötig. Freilich muss der Erfolg durch irgendeine Sorgfaltswidrigkeit

1. ABSCHNITT: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

(nicht notwendig die Berauschung) verursacht worden sein (und im Risikozusammenhang stehen), weil sonst nicht einmal das Grunddelikt des § 80 erfüllt ist.

Beispiel: A trinkt im Gasthaus drei Krügel Bier und fährt mit dem Auto nach Hause. Er übersieht eine Stopp-Tafel und tötet einen Radfahrer, weil er seine Brille zu Hause vergessen hat. Var: A hatte sich darauf verlassen, dass ihn seine Frau abholen wird, die jedoch wegen einer Autopanne nicht erscheint.

Lösung: Im Übersehen der Stopp-Tafel liegt eine obj Sorgfaltswidrigkeit, allerdings keine subj, da A sie ohne Brille nicht sehen konnte. Im Fahren ohne Brille liegt eine weitere obj Sorgfaltswidrigkeit (Übernahmefahrlässigkeit), die auch eine subj ist, zumal dem A diese erkennbar war. Da auch der Risikozusammenhang zwischen der Sorgfaltswidrigkeit und dem Erfolg (Tod) gegeben ist, erfüllt A § 80, ebenso die Qualifikation des § 81 Abs 2, da ihm beim Trinken vorhersehbar war, dass er Autofahren wird und der Tod des X auch durch diese Tätigkeit verursacht wurde. Ein Risikozusammenhang zwischen Berauschung und Todesfolge braucht nicht gegeben zu sein. Var: A erfüllt nicht § 81 Abs 2, zumal er zum Zeitpunkt des Trinkens nicht vorhersehen konnte, Autofahren zu müssen.

Aussetzung (§ 82)

A. Tatbestand:

Wer

- Leben eines anderen gefährdet,
- indem er ihn in hilfloser Lage im Stich lässt
- Abs 1: nachdem er ihn in diese Lage gebracht hat; oder
- Abs 2: als Garant (§ 2)

Qualifikation (Abs 3): *Fahrlässigkeit* genügt (§ 7 Abs 2): Tod

B. Erläuterungen:

Lebensgefährdung: Leben hängt nur an einem seidenen Faden. Die Lebensgefährdung muss durch das Imstichlassen (Unterlassen) zumind aufrechterhalten worden sein (**Quasikausalität**). Der **Vorsatz** des Täters muss über eine bloße Gesundheitsgefährdung hinausgehen, darf aber den Todeseintritt nicht erfassen; es ist daher diesbezüglich ein emotionaler Gegenakt nötig (Abgrenzung problematisch und schwierig).

Abs 1 ist ein **zweiaktiges Delikt**, der Vorsatz auf den gesamten Tatbestand muss bereits bei der ersten Tathandlung vorliegen (Simultanitätsprinzip, siehe AT I).

Hilflose Lage: Das Opfer kann sich aus eigener Kraft nicht aus lebensbedrohender Situation befreien; wird aus einer relativ sicheren Lage in eine relativ unsichere Lage gebracht; es genügt auch das Vergrößern einer bestehenden Lebensgefahr.

Beispiel: A schleppt den bewusstlosen, schwer verletzten X von der beleuchteten Toilette in einen dunklen Durchgang, wo er ihn allein lässt. X wird am nächsten Tag gefunden und ins Spital gebracht, wo er gerade noch gerettet werden kann.

Lösung: Da X im Dunkeln weniger leicht gefunden werden und nicht auf sich selbst aufmerksam machen kann, hat er nunmehr schlechtere Überlebenschancen. Durch die Handlung des A ist die Lebensgefährdung des X zumind aufrechterhalten worden. Sofern A Vorsatz auf Lebensgefährdung hatte, erfüllt er § 82 Abs 1, bei Vorsatz auf Tod §§ 15, 75.

Abs 2: Reines Garantenunterlassungsdelikt. Zu den Voraussetzungen der **Garantenstellung** siehe AT I. Nicht notwendig ist, dass der Garant für die hilflose Lage des Opfers verantwortlich ist.

Beispiel: Der Lehrer B lässt einen (schlimmen) Schüler, der sich bei einer Wanderung lebensgefährlich verletzt hat und nicht mehr gehen kann, an der Unfallstelle mit Vorsatz auf Lebensgefährdung zurück.

C. Abgrenzungsprobleme:

§ 75: Bei Tötungsvorsatz.

§ 80: wird von § 82 (Abs 3) verdrängt (Spezialität) (str; man könnte auch darauf abstellen, ob der Tod Folge des Tuns oder des Imstichlassens ist).

§ 94: kein Lebensgefährdungsvorsatz.

Beispiel: Die Mutter glaubt, dass das von ihr ausgesetzte Kind gleich gefunden wird.

§ 95: Hilflose Lage nicht (vorsätzlich) verursacht oder kein Lebensgefährdungsvorsatz.

Beispiel: Der Lehrer glaubt, dass der verletzte Schüler vom nachfolgenden Lehrer mitgenommen wird.

§ 83: Konkurriert, wenn „in hilflose Lage bringen“ mit Körperverletzung bzw Misshandlung bewirkt wird.

Körperverletzung (§ 83)

A. Tatbestand:

Wer

- einen anderen

Abs 1:

- am Körper verletzt oder
- an der Gesundheit schädigt

Abs 2:

- am Körper misshandelt
- dadurch *fahrlässig*
 - am Körper verletzt oder
 - an der Gesundheit schädigt

Qualifikationen (§ 83 Abs 3, § 84 Abs 2, 3 und 5):

- während oder wegen Ausübung ihrer Tätigkeit bzw Erfüllung ihrer Aufgaben/Pflichten an folgenden Opfern:
 - Kontrolleur oder Lenker öffentlicher Massenbeförderungsmittel
 - Angehörige von gesetzl geregelten Gesundheitsberufen und in der Verwaltung Tätige
 - Angehörige einer anerkannten Rettungsorganisation und in der Verwaltung Tätige
 - Organe der Feuerwehr
 - Beamte, Zeugen oder Sachverständige
- mind drei selbstständige Taten ohne begreiflichen Anlass + erhebliche Gewalt

1. ABSCHNITT: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist
- mit mind zwei Personen in verabredeter Verbindung
- unter Zufügung besonderer Qualen

B. Erläuterungen:

1. Abs 1:

Die Tathandlung wird mit Vorsatz auf den Erfolg begangen.

Körperverletzung: Eingriff in die körperliche Integrität; zB Wunde, Schwellung, Verstauchung, Verrenkung, Lockerung der Zähne usw; auch blauer Fleck, Hautabschürfung, Bluterguss, Nasenbluten.

Gesundheitsschädigung: körperliche oder seelische Störung mit Krankheitswert im medizinischen Sinn; zB Vergiftung, Rauschzustand, Erkältung, tiefe Bewusstlosigkeit oder schwere Betäubung (nicht bloßer Schlafzustand), Übelkeit mit Erbrechen, nicht bloß unbedeutende Schmerzzustände. Auch die **Aufrechterhaltung** einer Gesundheitsgefährdung **durch Unterlassen** ist bei Garantenstellung tb-mäßig.

Nicht tb-mäßig sind ganz unerhebliche Verletzungen bzw Gesundheitsstörungen; im Einzelnen aber str.

.....
:
Beispiel: A schlägt auf X ein, wobei er in Kauf nimmt, diesem blaue Flecken oder Blutergüsse zuzufügen, was auch geschieht (Var: was nicht geschieht).

Lösung: A begeht § 83 Abs 1, in der Var §§ 15, 83 Abs 1.
.....

2. § 83 Abs 2:

Misshandlung: Jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht bloß unerheblich beeinträchtigt; Rohheit im Umgang mit anderen, mangelnde Distanz, darin zum Ausdruck kommende Missachtung der Menschenwürde; zB Stoßen, Schlagen, Beinstellen, Umstoßen, gegen die Wand drücken, Unter-Wasser-Tauchen (str) usw. Nach B/S/V ist der Vorsatz erforderlich, dem Opfer Schmerzen oder schwere Übelkeit zu bereiten.

Der Vorsatz bezieht sich lediglich auf die Misshandlung, nicht hingegen auf die Folge; diese wird durch die Misshandlung nur fahrlässig herbeigeführt (**Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination**); kann nicht versucht werden (da Fahrlässigkeits-Tb nicht versucht werden kann; siehe bei § 84). Die Folge muss (obj und subj) zurechenbar sein.

.....
:
Beispiel: A stößt den Y im Streit, ohne dass er dessen Verletzung in Kauf nimmt. Y stürzt und schürft sich am Ellenbogen auf.

Lösung: A ist strafbar nach § 83 Abs 2, weil die eingetretene Verletzung obj und subj der Täterhandlung zurechenbar ist.
.....

Umstritten ist, ob der Täter nach § 83 Abs 2 strafbar ist, wenn die **Verletzung** nicht durch die vorsätzliche Misshandlung, sondern **durch** das **Ausweichen** des Opfers eintritt.

.....
:
Beispiel: A möchte X ohrfeigen. X weicht aus, stolpert und verletzt sich am Fuß.

Lösung: Umstritten: B/S/V und L bejahen vollendeten § 82 Abs 3, K/S, B/L/T hingegen §§ 15, 83 Abs 2. Für Strafbarkeit nach § 88 WK und Fuchs, weil kein Grunddelikt (Misshandlung) verwirklicht wird.
.....

3. Qualifikationen:

Vorsatz muss sich nicht notwendig auf Verletzung (§ 83 Abs 1) beziehen, es genügt Misshandlungsvorsatz (§ 83 Abs 2); im Übrigen ist Vorsatz auf alle Elemente der Qualifikation nötig.

§ 83 Abs 3: Zum erfassten Kreis der Opfer siehe bei § 91a; die Tat muss während oder wegen dieser Tätigkeit erfolgen. Angriffe ohne Verletzung sind durch § 91a erfasst.

§ 84 Abs 2: Beamter: siehe § 74 Abs 1 Z 4 (funktionaler Beamtenbegriff; siehe auch BT II § 302). **Zeuge:** auch der Zeuge im Verwaltungsverfahren; ob auch jemand erfasst ist, der nicht von der Sicherheitsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft), sondern von Sicherheitsorganen (Polizist) vernommen wird, ist str (weil dies bloß Auskunftspersonen wären). Ausländische Verfahren sind nicht erfasst, ausländische Beamte nur, wenn sie nach Bundesgesetz oder zwischenstaatlicher Vereinbarung für einen österreichischen Einsatz inländischen Beamten gleichgestellt sind. Die Tat muss während oder wegen der Aufgabenvollziehung oder Pflichterfüllung erfolgen.

Beispiel: X ist als Zeuge in einem Baugenehmigungsverfahren geladen. Auf dem Weg zur Verhandlung wird er von seinem Erzfeind A niedergeschlagen und leicht verletzt.

Lösung: Nur § 83, weil A nicht während oder wegen der Pflichterfüllung handelt.

§ 84 Abs 3: Mind drei selbstständige Taten: müssen Gegenstand desselben Verfahrens sein, aber bei verschiedenen Gelegenheiten verübt worden sein; gedacht war an Jugendbanden (zB Hooligans, Skinheads). **Erhebliche Gewalt:** opferbezogener individualisierender Maßstab; besonders schmerzhaft oder gefährlich.

§ 84 Abs 5 Z 1: Tatausübung auf eine Weise, mit der **Lebensgefahr verbunden** ist. IG zur früheren Rechtslage ist unerheblich, mit welchem Mittel die Tat erfolgte. Nimmt der Täter aber den Tod des Opfers in Kauf, begeht er Mordversuch.

Beispiel: A schießt auf X (wirft einen schweren Stein auf den Kopf von A), wobei er nicht den Tod des A für möglich hielt, aber eine lebensgefährliche Situation. A landet auf der Intensivstation, wo sein Leben gerettet werden kann.

Lösung: Unabhängig davon, wie A den X lebensgefährlich verletzt, erfüllt er die Qualifikation.

§ 84 Abs 5 Z 2: Mind drei Personen müssen einen **gemeinschaftlichen** Tatentschluss fassen (spätestens bei Beginn der Tathandlung) und am Tatort als Einheit auftreten; sukzessive Mittäterschaft (siehe AT I) genügt nicht. Alle haften für die Tathandlungen der Mittäter im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung.

Beispiel: A verabredet mit B und C, den X zu verprügeln. X erleidet, wie beabsichtigt, zahlreiche blaue Flecken. Var 1: Als A den X verprügelt, kommen auch B und C hinzu, ohne dass dies so besprochen gewesen wäre. Var 2: A erleidet schwere Dauerfolgen, was von niemandem gewollt war.

Lösung: A, B und C erfüllen § 84 Abs 5 Z 2, nicht hingegen in der Var 1 (sukzessive Mittäter). Für die Dauerfolge haften sie hingegen nach § 85 Abs 2 (Erfolgsqualifikation) als Mittäter, weshalb es nicht von Bedeutung ist, wer von ihnen die Dauerfolge konkret verursacht hat.

§ 84 Abs 5 Z 3: Besondere Qualen liegen vor, wenn die Intensität der Beeinträchtigung außergewöhnlich ist oder Dauer des Angriffs eine gewisse Zeit andauert und für das Opfer daher besonders schwer zu ertragen ist; zB fortgesetzte schwere Kindesmisshandlung, mehrstündiges Anketten und Fesseln, Hervorrufen von Todesangst durch mehrfache Angriffe, kochendes Wasser in Genitalbereich gießen.

1. ABSCHNITT: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

C. Rechtfertigung:

Nach hM kann in leichte Verletzungen ohne Rücksicht auf das Motiv nach § 90 wirksam **eingewilligt** werden (siehe dazu auch AT I).

Zur **medizinischen Behandlung** siehe bei § 84.

D. Konkurrenz:

§§ 83 Abs 1, 83 Abs 2 konkurriert mit § 83 Abs 4 real (OGH). Bei Delikten, die für schwere Verletzungen Qualifikation vorsehen, ist die leichte Verletzung konsumiert (zB Raub §§ 142, 143).

Schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 und 4)

A. Tatbestand:

Wer

- einen anderen

Abs 1:

- am Körper misshandelt
- dadurch *fahrlässig* herbeiführt
 - länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit
 - an sich schwere Verletzung bzw Gesundheitsschädigung

Abs 4:

- am Körper verletzt oder
- an der Gesundheit schädigt
- dadurch wenn auch nur *fahrlässig* Folgen des Abs 1 herbeiführt

B. Erläuterungen:

Unterschiedliche Strafdrohungen nach Abs 1 und 4.

Berufsunfähigkeit: Nicht maßgebend ist, wie lange der Krankenstand dauert, sondern wann die **Krankheitserscheinungen** im Wesentlichen **abgeklungen** sind, wann ohne Gefährdung des Weiteren Heilungsverlaufes und ohne unzumutbare Erschwernisse der Beruf ausüben kann. Beruf ist das soziale Umfeld (zB auch Schüler).

.....
: :
Beispiel: A stößt den Schüler X, der unglücklich fällt und sich am Fuß verletzt. Er kann vier Wochen die Schule nicht besuchen (Var: am Turnunterricht teilnehmen).

Lösung: X ist über 24 Tage berufsunfähig; anders in der Var, zumal er am übrigen Unterricht ja teilnehmen kann.
: :
.....

An sich schwer: Wenn wichtige Organe oder Körperteile derart beeinträchtigt sind, dass **wesentliche Funktionseinbußen** damit verbunden sind. Gesamtwertung von drei Faktoren: Wichtigkeit des Organs, Intensität der Verletzung, Gefahr weiteren Schadens. Nach B/S/V ist eine Verletzung hingegen nur dann an sich schwer, wenn sie lebensgefährlich ist.